

Ring Christlich Demokratischer Studenten

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Ring Christlich Demokratischer Studenten NW
Lindenstraße 99 5000 Köln 1



...entschieden demokratisch
RCDS



**Nordrhein-
Westfalen**



Landesgeschäftsstelle
Lindenstraße 99
5000 Köln 1
Telefon (02 21) 24 50 45

An
den Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung des Landtags NW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1088

Betr.: Anhörung zur Änderung des WissHG und des FHG

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Rings Christlich-Demokratischer Studenten, Landesverband NW, zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung des WissHG und FHG.

Die Gliederung der Stellungnahme orientiert sich am Text des geltenden Gesetzes und kommentiert die zugehörigen Passus des Regierungs- und des CDU-Entwurfs.

Bis zur Anhörung verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Ihr

Rüdiger Röttgers
Vorsitzender des RCDS Nordrhein-Westfalen

1088/31

§§ 7 - 10 des geltenden WissHG -Studienreformkommissionen-

Zu Ziffer 4 / § 7 Abs. 3 des Regierungsentwurfs:

Wenn man die Konstruktion einer Gemeinsamen Kommission für Studienreformfragen insgesamt überhaupt für sinnvoll hält, so wird Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit eines solchen Gremiums ohne Zweifel in Zukunft zunehmend die Kenntnis und Berücksichtigung außeruniversitärer Belange und Verhältnisse in die Hochschule sein müssen. Hier sei stellvertretend nur die Arbeitsmarktproblematik genannt.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint die Halbierung der Vertreterzahl der Berufspraxis in der Kommission verfehlt.

Vorschlag des RCDS:

Beibehaltung der bisherigen Vertreterzahl (vier) der Berufspraxis.

§§ 18-23 des geltenden WissHG -Zentrale Organe und Gremien-

Zu Ziffer 18 / § 23 a des Regierungsentwurfs:

Der RCDS begrüßt die Einrichtung der Frauenbeauftragten. Eine Präzisierung des organisatorischen Handlungsrahmens der Frauenbeauftragten sollte allerdings erwogen werden, wenn nach angemessener Erfahrung in der Praxis die vorgesehene offene Formulierung nicht ausreichen sollte.

§ 21 des geltenden WissHG -Zusammensetzung des Senats-

Zu Ziffer 15 / § 21 des Regierungsentwurfs:

Der RCDS hält eine Regelung, die lediglich das Verhältnis der Gruppenvertreter, nicht aber deren absolute Zahl, vorgibt, für sinnvoller. Viele Hochschulen arbeiten seit Jahren erfolgreich mit größeren Gremien.

Diese können je nach örtlicher Situation eine breitere Vertretung der Fachbereiche, die Repräsentation von Minderheiten usw. erleichtern.

Ob solche Gremien im Einzelfall für eine effektive Arbeit zu groß oder vom Umfang her noch akzeptabel sind, kann am ehesten an der jeweiligen Hochschule beurteilt werden.

Es besteht hier kein Bedarf für eine gesetzliche Festlegung.

Weiter wird im geltenden WissHG der HRG-Forderung nach absoluter Professorenmehrheit bereits entsprochen, eine Erhöhung der Zahl der Professorenvertreter von sechs auf sieben lehnt der RCDS ab.

Zu Ziffer 14 / § 21 des CDU-Entwurfs:

Der RCDS lehnt die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekane im Senat ab.

Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Senats wird dem Prinzip der Gruppenuniversität nicht gerecht.

Zudem ist der CDU-Vorschlag streng genommen nicht HRG-konform:

Betrachtet man die Dekane als Vertreter der Fakultäten, die damit nicht in ihrer Eigenschaft als Angehörige der Mitgliedergruppe Professoren den Senat angehören, wie dies der CDU-Entwurf offensichtlich vorsieht, so hat die Mitgliedergruppe "Professoren" im Senat nicht die im HRG geforderte Mehrheit.

1082/2

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 21:

Beibehaltung des geltenden Gesetzestextes, Ergänzung durch das beratende Teilnahmerecht der Dekane gemäß HRG.

§ 23 des geltenden WissHG -Zusammensetzung des Konvents-

Zu Ziffer 17 / § 23 des Regierungsentwurfs:

Analog zum beim Senat bereits Erläuterten halten wir eine Vorgabe der absoluten Zahlen der Mitgliedergruppen beim Konvent für verfehlt. Es besteht auch hier kein Bedarf nach gesetzlicher Vorgabe in Angelegenheiten, die die jeweiligen Hochschulen aus ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sachgerechter entscheiden können.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 23:

Übernahme der Formulierung des CDU-Entwurfs mit der Präzisierung, daß die Professorenmehrheit auf 50 % der Konventsmitglieder plus einem weiteren Vertreter beschränkt wird.

§ 28 des geltenden WissHG -Fachbereichsräte-

Zu Ziffer 22 / § 28 des Regierungsentwurfs:

Der RCDS lehnt die nicht durch das HRG vorgegebene Erweiterung der Professorenmehrheit (Stimmrecht des Prodekanen) im Fachbereichsrat ab. Außerdem sollte auch hier die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Wahrung der Verhältniszahlen die Gremien zu vergrößern.

Zu Ziffer 20 / § 28 des CDU-Entwurfs:

Die Formulierung des CDU-Entwurfs wird den og. Forderungen gerecht.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 28:

Übernahme der Formulierung des CDU-Entwurfs

§ 29 des geltenden WissHG -Vorstände der wiss. Einrichtungen-

Zu Ziffer 23/ § 29 des Regierungsentwurfs,
Ziffer 21/ § 29 des CDU-Entwurfs:

Nach der Auffassung des RCDS verbietet das HRG, das die Leitung der wiss. Einrichtungen alleine den Professoren übergibt, nicht die Hinzuziehung von Vertretern der anderen Mitgliedergruppen in Angelegenheiten, die diese betreffen, solange diese Vertreter lediglich beratend mitwirken.

Ein solches Verfahren sollte im neuen WissHG verankert werden, um die notwendige und in der Vergangenheit fruchtbare Kooperation weiter zu gewährleisten.

Vorschlag des RCDS zur HRG-konformen Formulierung des § 29:

§ 29, Absatz 5 neu:

Der Vorstand (Anm.: der wissenschaftlichen Einrichtung) wird in Angelegenheiten, die für die Mitgliedergruppen nach § 13, Ziffer 2 - 4 von Belang sind, von einem Beirat beraten.

Dieser Beirat besteht aus je einem der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zuzuordnenden Mitglied des Fachbereichsrates pro Gruppe. Falls dies nicht möglich ist, ist von den der Einrichtung zuzuordnenden Mitgliedern der Gruppen nach § 13, Ziffer 2 - 4, jeweils ein Vertreter nach den sinngemäß anzuwendenden Wahlbestimmungen für den Fachbereichsrat zu wählen.

Die Absätze 5 bis 7 -alt- werden zu den Absätzen 6 bis 8.

§ 51 des geltenden WissHG -Berufungsverfahren-

Zu Ziffer 37 / § 51 Abs. 1 S. 6 des Regierungsentwurfs:

Der RCDS sieht das Vorhaben der Landesregierung, auch routinemäßige Ausschreibungen zur Wiederbesetzung von Stellen von der Zustimmung des Ministeriums abhängig zu machen, als einen tiefgreifenden Eingriff in die Autonomie der Hochschulen an. Offensichtlich soll hier ein weiterer Ansatzpunkt für die substanzgefährdenden Kürzungsmaßnahmen an den Hochschulen geschaffen werden. Eine solche Formulierung macht im übrigen jede vorausschauende Planung der Hochschule unmöglich.

§ 69 des geltenden WissHG -Exmatrikulation-

Zu Ziffer 48 / § 69 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf ersetzt die Kann-Vorschrift der Exmatrikulation nach versäumten Studienantritts- bzw. Rückmeldungsterminen durch eine Muß-Vorschrift.

Eine solche Regelung ist unflexibel und macht Einzelfallgerechtigkeit unmöglich.

Der RCDS lehnt sie daher ab.

Zu Ziffer 40 / § 69 des CDU-Entwurfs:

Es ist nach Ansicht des RCDS sicherzustellen, daß bei einem Exmatrikulationsverfahren ein studentischer Vertreter gehört wird. Dies geht aus der Formulierung "nach Anhören des Fakultätsrates" nicht zwingend hervor und wäre ggfs. zu präzisieren.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 69:

Beibehaltung des geltenden Rechts oder Übernahme der CDU-Formulierung des § 69 Abs. 3

§ 71 des geltenden WissHG -Studentenschaft-

Zu Ziffer 50 / § 71 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf sieht vor, die Wahrnehmung der kulturellen Belange der Studentenschaft aus dem Aufgabenkatalog der VS zu streichen. Der RCDS lehnt dies ab.

Es gibt keine Begründung, diesen Bereich auszuklammern.

Der Entwurf sieht weiter vor, die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften aufzugeben.

Der RCDS verurteilt dies als einen Versuch, die demokratische Binnenstruktur der Verfaßten Studentenschaft abzuschaffen.

Nähere Begründung bei Ziffer 55 / § 76.s.u.

Zu Ziffer 41 / § 71 des CDU-Entwurfs:

Der RCDS lehnt die Einführung eines Quorums als Bedingung für das Bestehen der Verfaßten Studentenschaft ab.
Die bedauernswert niedrige Wahlbeteiligung bei den Wahlen der studentischen Selbstverwaltung ist zweifellos ein Mißstand.
Diesem sollte man aber mit gezielten Maßnahmen zur Hebung der Beteiligung entgegentreten.
Die zu diesem Zwecke von der CDU angeregten Schritte werden deshalb begrüßt (s.u.), das Quorum hält der RCDS für verfehlt.

§ 72 des geltenden WissHG -Satzung der Studentenschaft-

Zu Ziffer 51 / § 72 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf läßt die Passagen, nach denen die Satzung den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Fachschaften zu regeln hat, fallen.
Der RCDS lehnt dies ab.
Näheres siehe Ziffer 55 / § 76.

§ 74 des geltenden WissHG -Studentenparlament-

Zu Ziffer 53 / § 74 des Regierungsentwurfs:

Auch hier streicht der Regierungsentwurf jeden Hinweis auf die Fachschaften, die Fachschaftsrahmenordnung sowie die Wahlverfahren zu den Fachschaften.

Zu Ziffer 43 / § 74 des CDU-Entwurfs:

Der CDU-Entwurf konkretisiert die Verpflichtungen der Studentenschaft gegenüber den Fachschaften und nennt die Studentenzahl einer Fachschaft als Parameter für die Mittelvergabe.
Der RCDS begrüßt dies.

§ 76 des geltenden WissHG -Fachschaften-

Zu Ziffer 55 / § 76 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf stellt hier die Existenz von Fachschaften zur Disposition der Studentenparlamentsmehrheiten.
Nachdem nach den §§ 71-74 sämtliche Garantien für die Fachschaften gestrichen werden sollen, was ihre Existenz, ihre demokratische Wahl sowie die materielle Absicherung angeht, wird hier endgültig der Bestandsschutz der demokratischen Binnenstruktur der Studentenschaft aufgegeben.

Der RCDS wendet sich entschieden gegen diese Gesamtkonzeption.

Fachschaften stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Verfaßten Studentenschaft dar und sind wegen ihrer fachbezogen-dezentralen Struktur geeignet, die konkreten fachlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen.

Fachschaften sind der entscheidende Ansprechpartner und Interessenvertreter in Fragen der Studienorganisation und der Wahrung studentischer Interessen gegenüber den anderen Mitgliedergruppen am Fachbereich.

Zudem leisten funktionierende Fachschaften den weitaus größten Teil der

Studienberatung, die sonst wegen der mangelnden personellen Ausstattung der Hochschulen überhaupt nicht stattfinden würde.
Fachschaften haben sich in der Vergangenheit durch wertvolle Beiträge in der Diskussion um die Studienreform Verdienste erworben, überregionale Dachverbände von Fachschaften (z.B. Bundesfachverband Jura, Fachverband Medizin) vertreten Interessen der Studierenden gegenüber staatlichen Instanzen und Berufsverbänden.

All diese Aufgaben können die Studentenschaften auf Hochschulebene nicht leisten.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, brauchen die Fachschaften einen abgesicherten gesetzlichen Status, der ihre Existenz, ihre demokratische Wahl und ihre materielle Absicherung garantiert.

Schon heute dulden Hochschulen und Ministerium in einer Vielzahl von Fällen unrechtmäßige, von totalitären Gruppen (MSB, SHB) ohne demokratische Legitimation gebildete Pseudofachschaften und die Verweigerung zustehender Mittel gegenüber demokratisch gewählten Fachschaften durch extremistische Studentenparlamentsmehrheiten und ASten.

Dadurch findet die wichtige Fachschaftsarbeit an vielen Hochschulen nur eingeschränkt statt.

Ein Fallenlassen sämtlicher gesetzlicher Absicherungen der Fachschaften, wie von der Landesregierung vorgesehen, würde hier weiterer Willkür Tür und Tor öffnen und den Interessen der Studenten an den Fachbereichen schaden.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung der §§ 71 bis 76:

Beibehaltung des geltenden Rechts mit dem Zusatz aus Ziffer 43 des CDU-Entwurfs.

§ 77 des geltenden WissHG -Wahlen der Studentenschaft-

Zu Ziffer 56 / § 77 des Regierungsentwurfs:

Der Regierungsentwurf streicht auch in den Wahlen der Studentenschaft die Fachschaften.

Der RCDS hält dagegen die parlamentarisch-demokratische Fachschaftsverfassung mit Fachschaftsvertretung und Fachschaftsrat für unverzichtbar.

Des weiteren verzichtet der Regierungsentwurf auf die Verpflichtung zur Zusendung von Wahlbenachrichtigungen.

Der RCDS lehnt dies mit Blick auf die ohnehin niedrigen Wahlbeteiligungen entschieden ab.

Zu Ziffer 44 / § 77 des CDU-Entwurfs:

Der RCDS begrüßt das Modell der allgemeinen Briefwahl als vielversprechenden Versuch, die Wahlbeteiligung und damit die Legitimation der Verfaßten Studentenschaft zu stärken.

In diesem Zusammenhang ist zur Kosteneinsparung auch die Übergabe der Briefwahlunterlagen bei der Rückmeldung zu diskutieren, die an einzelnen Hochschulen anderer Bundesländer bereits mit guten Ergebnissen praktiziert wurde.

Hierdurch könnte ein Postweg eingespart werden.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 77:

Übernahme der CDU-Formulierung.

§ 79 des geltenden WissHG -Haushaltsführung der Studentenschaft-

Zu Ziffer 58 / § 79 des Regierungsentwurfs:

Auch hier läßt der Regierungsentwurf die Fachschaften fallen.
Der RCDS lehnt dies aus og. Gründen ab.

Vorschlag des RCDS zur Formulierung des § 79:

Beibehaltung des geltenden Rechts.

§ 104 des geltenden WissHG -Bewirtschaftung der Haushaltsmittel-

Zu Ziffer 74 / § 104 Abs. 3 neu des Regierungsentwurfs:

Der RCDS wertet die Zustimmungspflichtigkeit jeglicher Stellenbesetzung als Versuch, die substanzgefährdenden Kürzungen an den Hochschulen des Landes weiter zu erleichtern.

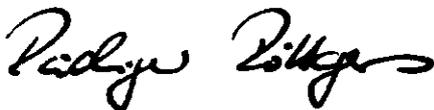
Deshalb lehnt der RCDS diese Neuformulierung ab.

Regierungsentwurf zum Fachhochschulgesetz

Der RCDS verzichtet darauf, hier noch einmal detailliert die einzelnen Änderungsvorhaben zu kommentieren.

Sowohl im Bereich der akademischen als auch der studentischen Selbstverwaltung sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung Änderungen parallel zu denen im WissHG vor-
die oben ausgeführte Stellungnahme ist folglich sinngemäß auch auf das FHG zu beziehen.

Köln, den 05.06.1987



Rüdiger Röttgers
Vorsitzender des RCDS Nordrhein-Westfalen